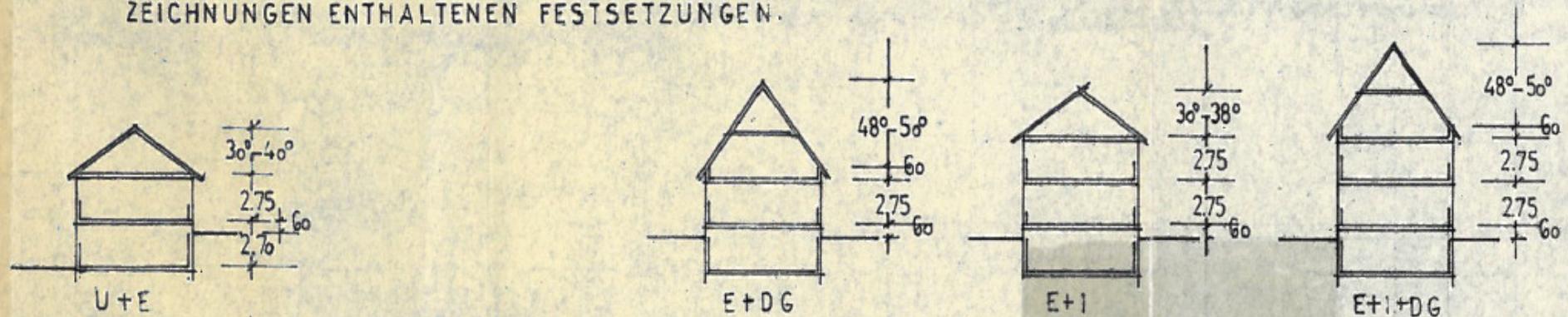


WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau Nutz VO). DIE AUSNAHME DES § 4 ABS. 3 NR. 2 Bau Nutz V WIRD NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS 1 'Bau Nutz VO', SOWEIT SICH NICHT AUF GRUND DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG (§ 22 ABS 4, 'Bau Nutz VO'), DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBAUDE AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, AUCH DANN WENN SIE AN DAS HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG U+E SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° - 40° , SOLCHE MIT DER FESTU+E+DG ODER E+DG MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48° - 50° , MIT DER FESTSETZUNG E+I MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30° - 38° , UND MIT DER FESTSETZUNG E+I+DG MIT EINER DACHNEIGUNG 48° - 50° AUSZUFÜHREN. IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE IN DEN NACHFOLGENDEN SCHEMAZEICHNUNGEN ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN.



5. WELLBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. DIE HAUPTGEBÄUDE SIND MIT ZIEGEL MATERIAL EINZUDECKEN WERDEN NEBENGEBAUDE MIT WELLETERNIT EINGEDEKT, SO IST DIESES MATERIAL NUR IN ROTBRAUNEM FARBTON ZULÄSSIG.
7. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZÄUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS $1,25\text{m}$ SEIN, WO - BEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40cm SEIN DARF. ALS STRASSENZÄUNE SIND NUR HOLZZÄUNE ZULÄSSIG. AUFSTOCKEN ODER HINTERSTELLEN DER ZÄUNE MIT MATTEN IST UNZULÄSSIG.
8. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 'Bau Nutz VO' UNZULÄSSIG.
9. BEI GEBÄUDEN MIT DER FESTSETZUNG E+I IST EIN KNIESTOCK BIS ZU $0,50\text{m}$ ZULÄSSIG. DIE ERRICHTUNG VON DACHERKERN IST BEI DACHNEIGUNGEN BIS 40° UNZULÄSSIG.